



Hanse- und Universitätsstadt
ROSTOCK

**DIE OBERBÜRGERMEISTERIN
STADTAMT**

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Regelung des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände am 31. Dezember 2024 und 01. Januar 2025 in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts (Sprengstoffzuständigkeitslandesverordnung – SprengZustLVO M-V) vom 14. Juli 2015, ergeht aus Anlass der Feierlichkeiten zum Jahreswechsel folgende

Allgemeinverfügung zur Regelung des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände am 31. Dezember 2024 und 01. Januar 2025 in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

1. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung dürfen im Bereich der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Stadtgebiet) nur in der Zeit von 16:00 Uhr des 31. Dezember 2024 bis 06:00 Uhr des 1. Januar 2025 abgebrannt werden.
2. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen im Abstand von 200 Metern zu stroh- oder reetgedeckten Gebäuden sowie zu Tankstellen und Tankanlagen nicht verwendet werden.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Die Oberbürgermeisterin der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist für den Erlass dieser Anordnung zuständig (§ 1 Abs. 3 Nr. 22 SprengZustLVO M-V).

Zu 1.:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen gemäß § 23 Abs. 2 1. SprengV in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach den §§ 7, 27 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) oder eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Absatz 1 der 1. SprengV verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher

Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Pyrotechnische Gegenstände sind Gegenstände, die technischen oder Vergnügungszwecken dienen und explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische (pyrotechnische Sätze) enthalten, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in diesen enthaltenen Energie Licht-, Schall- Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen.

Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 handelt es sich um das zum Jahreswechsel gemeinhin im Handel erhältliche Kleinf Feuerwerk, in dem so viel Energie gespeichert ist, dass die Feuerwerkskörper Entfernungen von vielen Metern überwinden können und eine erhebliche Licht-, Rauch- und Lärmwirkung erzeugen.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock besteht überwiegend aus dichtbesiedelten Wohngebieten. Hier dient demnach das Abbrennen von Feuerwerkskörpern nicht nur der eigenen Erbauung, sondern hat auch die Nebenwirkung der erheblichen Beeinträchtigung unbeteiligter Dritter, vor allem durch Lärm. Ferner werden auch Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger mit Kindern oder Haustieren, empfindlich gestört und verängstigt.

In der Zeit von 16:00 Uhr des 31. Dezember 2024 bis 06:00 Uhr des 1. Januar 2025 ist jedoch jeder Einwohner auf das Abbrennen von Feuerwerkskörpern vorbereitet und Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst stehen in erhöhter Einsatzbereitschaft.

Sowohl aus Gründen des Umweltschutzes als auch Gründen der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung wird die Einschränkung der Abrennerlaubnis für Feuerwerkskörper mit ausschließlicher Knallwirkung auf die hier festgesetzte Zeit als notwendig und verhältnismäßig angesehen.

Zu 2.:

Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Da sich auf dem Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vereinzelt zum Teil auch denkmalgeschützte stroh- und reetgedeckte Gebäude befinden, deren Dachmaterialien ihrer Natur nach besonders leicht entflammbar sind, muss auf die Einhaltung der unter Ziffer 2 aufgeführten Verbote und Abstandsgebote unbedingt gedrungen werden, um Personenschäden und irreparable Sachschäden zu vermeiden. Im Weiteren wird diese Verfügung zur Verhütung von Brandgefahren und zum Schutze von Tankstellen und Tankanlagen für erforderlich gehalten.

Zu 3.:

Die sofortige Vollziehung wurde gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, da diese im öffentlichen Interesse liegt. Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, weil dem Vollzug der Verfügung gegenüber dem Interesse Einzelner, einstweilig auf Grund des Einlegens eines Rechtsbehelfes von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist.

Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen gegeneinander abgewogen. Zum Schutz der Allgemeinheit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren, die durch unsachgemäßes Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern ausgehen, können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Leben und Gesundheit und Eigentum anwesender Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Demgegenüber muss das private Interesse an einem Abbrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe zu den geschützten Gebäuden und Einrichtungen aus Ziffer 2 zurückstehen. Durch die Vollzugsfolgen wird das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auch nicht unzumutbar eingeschränkt, da es ausreichend Ausweichflächen im Gebiet der Stadt Rostock gibt, an denen das Abbrennen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gestattet ist.

Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die oben genannten Gefahren für Leib und Leben sowie Eigentum in vollem Umfang bestehen lassen. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung und damit an der Verhinderung von Gefahren überwiegt hier das private Aufschubinteresse Betroffener.

Zu 4.:

Diese allgemeine Anordnung ist gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 der 1. SprengV öffentlich bekanntzugeben. Entsprechend der eingeräumten Möglichkeit nach § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG M-V, gilt diese Allgemeinverfügung einen Tag nach der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite:

https://rathaus.rostock.de/de/oeffentliche_bekanntmachungen_der_hanse_und_universitaetsstadt_rostock/332472

der Hanse- und Universitätsstadt als bekannt gegeben.

Hinweise

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten (§ 23 Abs. 1 der 1. SprengV).

Wer entgegen dieser Allgemeinverfügung und dem Abbrennverbot vorsätzlich oder fahrlässig pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 abbrennt, der handelt nach § 46 Ziffer 8b und 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 16 SprengG in den derzeit geltenden Fassungen ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Jedes Jahr zur Silvesterzeit ereignen sich zahlreiche Brände und Unfälle. Hauptursache ist immer wieder unsachgemäßer oder leichtsinniger Umgang mit Feuerwerkskörpern.

- 1) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 dürfen grundsätzlich von Personen die das 12. Lebensjahr vollendet haben und während des gesamten Jahres abgebrannt werden. Pyrotechnik der Kategorie F2 darf nur von volljährigen Personen erworben und abgebrannt werden. Die zeitlichen und örtlichen Einschränkungen aus der o. g. Verfügung sind zu beachten. Personen unter 18 Jahren ist das Abbrennen von Pyrotechnik der Klasse F2 nicht gestattet.
- 2) Den auf der Verpackung der pyrotechnischen Gegenstände aufgedruckten Gebrauchsanweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Der Verwendungsort (z. B. nur im Freien) ist unbedingt einzuhalten. Nach dem Anzünden ist ein Sicherheitsabstand einzuhalten. Pyrotechnische Gegenstände sind nicht in den Händen zu behalten!
- 3) Raketen mit Führungsstab sind nicht in den Boden zu stecken. Hierfür sind standsichere Gefäße zu verwenden.
- 4) Pyrotechnische Gegenstände sind nicht im betrunkenen Zustand abzubrennen. Weiterhin ist das Verschießen pyrotechnischer Gegenstände auf Personen oder Personengruppen sowie innerhalb von Personengruppen zu unterlassen. Auch das Verschießen oder Werfen von pyrotechnischen Gegenständen in Türen, Fenster oder Briefkästen ist untersagt.
- 5) „Blindgänger“ sind auf keinen Fall nochmals zu zünden. Sie sind nach einer sicheren Wartezeit mit Wasser unschädlich zu machen.
- 6) Pyrotechnische Gegenstände sind nicht vom Balkon aus zu zünden oder von oben herunterzuwerfen.
- 7) Beim Zünden von pyrotechnischen Gegenständen müssen sich andere entflammbare Gegenstände in einer sicheren Entfernung oder einem verschlossenen Behältnis befinden. Sie sollten keinesfalls am Körper getragen werden.
- 8) Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 und F2 erworben und abgebrannt werden, die mit der CE-Kennzeichnung und zugeteilten Registrierungsnummer (z. B. CE 0589) gekennzeichnet sind.
- 9) Allgemein verboten ist:

- a) das Abbrennen bzw. Abschießen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie T (Seenot-signalmittel) zu anderen, als zu den üblichen Notrufzwecken (s. a. § 145 Strafgesetzbuch).
- b) das Abbrennen von Pyrotechnik der Kategorien F3 und F4 ohne Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz und Anzeige bei der zuständigen Behörde.
- c) das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen aller Kategorien in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brand-empfindlichen Gebäuden oder Anlagen wie Tankstellen, Tankanlagen oder Reet- und Fachwerkhäusern (Reethäuser sowie Tankstellen und Tankanlagen werden von o. g. Ver-fügung erfasst, für die übrigen Gebäudearten gilt ein empfohlener Mindestabstand von 200 Metern zum betreffenden Gebäude).
- d) das Schießen aus Schusswaffen, insbesondere aus Schreckschuss-, Reizstoff- und Signal-waffen mit entsprechendem Schießbecher für pyrotechnische Sätze, da dies ein uner-laubtes Schießen außerhalb von Schießstätten darstellt.
- e) das Herstellen oder die Veränderung von Feuerwerkskörpern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Die Oberbürgermeisterin
Stadtamt
Charles-Darwin-Ring 6
18059 Rostock

erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer nach dem Gesetz (§ 70 VwGO i. V. m. 3 a VwVfG) für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Die getroffene Anordnung der sofortigen Vollziehung aus Ziffer 3 bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323a, 19055 Schwerin beantragt werden.

Rostock, den 4. Dezember 2024

Im Auftrag

Andreas Bechmann
komm. Amtsleiter Stadtamt